

die Kammer anklagen soll, eben so wenig soll sie dulden, daß ein wirkliches Verbrechen ungeahndet bleibt. — Allerdings ist ferner die Kammer kein Rechtscollegium, allein bei Beschwerden, die ihr vorliegen, ist sie es wenigstens mehr, als eine politische Versammlung. Bei der Abstimmung über Beschwerden muß sich ein Jeder ganz an die Pflicht eines Richters erinnern und seine politischen Grundsätze ganz und gar fahren lassen. Ein Rechtscollegium ist die Kammer in so fern nicht, als sie nicht Recht zu sprechen, aber sie ist ein Rechtscollegium, in so fern sie bei Beschwerden nur nach Recht, nur nach den bestehenden Gesetzen zu entscheiden hat. Alles Philosophiren, alles Raisonniren und Declamiren darüber, daß es nicht hat anders gehen können, als verfahren worden ist, dies darf uns bei Beurtheilung von Beschwerden durchaus nicht bewegen. Die Verfassung hat uns und unsern Mitbürgern nun einmal das Beschwerderecht bei uns in §. 109, 110, 111 und 36 gegeben, namentlich das Recht, „die Mängel und Gebrechen der Rechtspflege und in der Anwendung der Gesetze“, d. h. auch in der Nichtanwendung und Nichtvollstreckung der Gesetze aufzudecken, darüber Beschwerde zu führen, darauf aufmerksam zu machen, wo dergleichen vorkommt, oder wo Gesetze noch zu vollstrecken seien, darauf zu dringen, wo die Justiz verweigert oder verzögert wird. Und das will die Minorität der Deputation, weiter will sie nichts. Das ist gewiß sehr einfach. Es handelt sich hier darum, ob die Justizpflege vom Justizministerium richtig verwaltet worden, ob jene Bestimmung im Instanzgesetze B. §. 10, nach welchem das Justizministerium darauf zu sehen hat, daß kein Verbrechen ununtersucht bleibe, ob diese Pflicht auch in dem vorliegenden Falle erfüllt sei. Man will nicht eine Specialuntersuchung anordnen, nicht darauf antragen, daß gegen eine bestimmte Person eine specielle Untersuchung eingeleitet werde, sondern die Minorität dringt auf weiter nichts und immer wieder auf weiter nichts, als daß die Ministerien, besonders das der Justiz, ihre gesetzliche Pflicht erfüllen. Wir haben aber bei Beschwerden, nicht, wie die Majorität der Deputation es will, über das Materielle bereits zu entscheiden, wie ein Rechtscollegium, wir haben nicht darüber zu urtheilen, ob Jemand von allem Verdachte freizusprechen sei, ob auch in subjectiver Beziehung ein Verbrechen vorliege oder nicht, — aber darauf haben wir zu sehen, ob die thatsächlichen äußern mit den bloßen gesunden fünf Sinnen — ohne Urtheilskraft — wahrnehmbaren Vorbedingungen einer Untersuchung vorhanden sind und ob das den Ständen ebenfalls auch als solches verantwortliche Justizministerium seine Pflicht erfüllt. Es beantragt die Minorität, wie bereits der geehrte Abgeordnete Hensel erwähnt hat, keine specielle Untersuchung gegen bestimmte Personen, sondern nur eine Generaluntersuchung, Begriffe, die ich vielleicht ausführlicher hier erörtern möchte, wenn mich dies nicht zu weit führen würde. Es ist aber sehr wichtig, hier diesen Unterschied festzuhalten zwischen einer Generaluntersuchung und zwischen einer Specialuntersuchung. Auf eine Generaluntersuchung können wir allerdings antragen, dadurch wird kein Mensch verlegt. Aber die Einleitung einer Specialinquisition soll aller-

dings von Niemandem beantragt und auch nicht angeordnet, sondern dem zuständigen Richter allein überlassen werden. Es ist das keine Cabinetsjustiz, wenn wir darauf halten, daß die Gesetze vollstreckt werden, wenn die oberoaufsichtführende Behörde durch uns auf etwas aufmerksam gemacht wird. Mein, das ist keine Cabinetsjustiz. Nur dann wäre es eine solche, wenn gegen bestimmte Personen eine Inquisition anbefohlen werden sollte. Es soll das Justizministerium nach der Ansicht der Minorität aber nicht „anbefohlen“, daß eine specielle Untersuchung vorgenommen werden soll wegen eines Verbrechens, das vorgekommen sei, sondern es soll nur untersuchen lassen, ob Gründe zu einer Specialuntersuchung vorliegen, diese aber und deren Einleitung, so wie alles Weitere dann den zuständigen Gerichten überlassen. Im Uebrigen, meine Herren, bin ich gewiß der Letzte, der das Recht des Justizministeriums oder überhaupt der oberoaufsichtführenden Justizbehörde billigte, die Einleitung einer Specialuntersuchung gegen bestimmte Personen anzuordnen. Und doch geschieht auch dies sehr oft. Es freut mich, in dieser Beziehung die Herren Abgeordneten v. Thielau und v. Gablenz auf meiner Seite zu finden; ich hoffe, sie werden mit mir stimmen, wenn nächstens ein solcher Fall hier einmal als Beschwerde vorkommen wird. Die Absicht der Minorität geht hauptsächlich dahin, durch ihren Antrag die vorgekommenen indirecten, bewußten oder unbewußten, beabsichtigten oder nicht beabsichtigten moralischen Einwirkungen der Staatsregierung auf die Gerichte zur Verhinderung einer Untersuchung gegen die Civil- und Militairbehörden zu neutralisiren oder aufzuheben und die Gerichte von ihnen wieder frei zu machen, dahin, daß das Justizministerium wenigstens den Gerichten offen erkläre, daß es durch sein bisheriges Verhalten auf die Ueberzeugung der Gerichte nicht habe einwirken, sie von Einleitung einer Untersuchung nicht habe abhalten wollen. Daß dazu Gründe, daß dergleichen indirecte moralische Einwirkungen vorliegen, das, glaube ich, meine Herren, läßt sich nachweisen. Ich muß zu diesem Behufe, so leid mir es auch thut, diesen Schmerz dem Herrn Justizminister zu bereiten, da ihn dieser Gegenstand zu kränken schien, nochmals auf die Aeußerung des Herrn Regierungscommissars v. Langenn in Leipzig am 17. August zurückkommen: „Die Staatsregierung wird die von ihren Organen ergriffenen Maaßregeln vertreten.“ Auch ich kann die heute vom Herrn Justizminister gegebene Auslegung dieser Worte nicht angemessen finden, auch ich habe sie früher anders verstanden und verstehe sie noch jetzt dem Wortsinne nach anders. Sie wären, wenn sie weiter nichts bedeuten sollen, als daß die Staatsregierung wegen der von ihren Behörden ergriffenen Maaßregeln den Ständen verantwortlich ist, eine höchst überflüssige Erklärung, denn das steht schon in der Verfassungs-urkunde. Sie wäre schon in so fern nicht richtig ausgedrückt, als sie dahin lautet: „Die Staatsregierung wird diese Maaßregeln ohne Ausnahme, ohne Bedingung und Beschränkung vertreten.“ Wenn es hieße: „Die Staatsregierung hat die von ihren Behörden ergriffenen Maaßregeln zu vertreten“, dann wäre es ein bloßer abstracter Rechtsatz; aber es heißt: „Die Staats-